

# RS Vwgh 1988/6/24 87/17/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.1988

## Index

L37163 Kanalabgabe Niederösterreich  
L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §56;  
KanalG NÖ 1977 §1 Abs1 idF 8230-1;  
KanalG NÖ 1977 §12 Abs1 idF 8230-1;  
KanalG NÖ 1977 §17 Abs1 idF 8230-1;  
KanalG NÖ 1977 §17 Abs3 idF 8230-1;  
KanalG NÖ 1977 §2 Abs1 idF 8230-1;  
KanalG NÖ 1977 §9 idF 8230-1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1989/168;

## Rechtssatz

Ist nur gegenüber einem von zwei Miteigentümern einer Liegenschaft ein Bescheid über die Verpflichtung zum Anschluß dieser Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage ergangen, so ist gegenüber dem anderen Miteigentümer die Abgabenschuld nicht entstanden. Ob letzteren eine Verpflichtung zum Anschluss der Liegenschaft trifft (welche Verpflichtung durch Bescheid zu aktualisieren ist) (Hinweis E 10.4.1984, 48/80), ist nur für die Frage von Bedeutung, ob er überhaupt als Abgabepflichtiger in Betracht kommt oder nicht.

## Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987170276.X02

## Im RIS seit

24.06.1988

## Zuletzt aktualisiert am

18.01.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)